

Leistung führt (Stillsetzung), die Demontage und Verschrottung einer Energieerzeugungsanlage (Ahriß) sowie die Übergabe einer Energieerzeugungsanlage an einen anderen Betreiber bedürfen als Stilligungsmaßnahmen der energiewirtschaftlichen Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Wegen der Entscheidung über den Antrag, der Zulässigkeit von Ausführungsmaßnahmen und der Erteilung von Auflagen gilt der § 19, wegen der Zeit und der Begründung der Entscheidung gilt der § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Planmäßige und operative Außerbetriebsetzung von Energieerzeugungsanlagen sind keine Stillsetzung im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Energiefortleitungsanlagen (ohne Abnehmeranlagen) entsprechend anzuwenden, jedoch ist über die Stilllegung vom Energieversorgungsbetrieb zu entscheiden.

Abschnitt 6 Energieinspektion

§25

(1) Die Energieinspektion kontrolliert im Auftrag des Ministers für Kohle und Energie die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften. Die Organe der Energieinspektion werden vom Minister für Kohle und Energie bestimmt.

(2) Die Kontrolle kann bei Herstellern von Anlagen und Gebäuden im Hinblick auf die, einzuhaltenden Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative auch diese Erzeugnisse einbeziehen.

(3) Die Beauftragten des Inspektionsorgans sind berechtigt, Anlagen, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsflächen (Objekte) zur Kontrolle zu betreten. Ist das Betreten solcher Objekte durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie die Beauftragten des Inspektionsorgans nur nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen betreten.

(4) Die Beauftragten des Inspektionsorgans sind weiterhin berechtigt, Informationen vom Leiter, von leitenden Mitarbeitern und von anderem Personal des Kontrollierten zu verlangen sowie Sachverhalte selbst aufzunehmen. In bezug auf Staats- und Dienstgeheimnisse sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.

§26

(1) Wird festgestellt, daß der Kontrollierte seine energiewirtschaftlichen Pflichten schwerwiegend verletzt hat, kann das Inspektionsorgan schriftliche Auflagen erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist Veränderungen herbeizuführen.

(2) Der Kontrollierte ist verpflichtet, dem Inspektionsorgan die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

§27

(1) Das Inspektionsorgan kann zur Durchsetzung der Auflagen im Auflagenbescheid Zwangsgeld bis zu 100 000 M androhen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgabenerfüllung, der Schwere der Pflichtverletzung und der Wirkungen auf die Fonds des Kontrollierten bemessen werden.

(3) Das angedrohte Zwangsgeld wird fällig, wenn das Inspektionsorgan die Nichterfüllung oder nicht vollständige Erfüllung der Auflagen festgestellt hat.

(4) Das Zwangsgeld ist innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bezahlen. Es ist zu erlassen, wenn die Auflagen aus wichtigen Gründen nicht erfüllt wurden; der Kontrollierte muß solche Gründe prüfbar darlegen.

(5) Zwangsgeld kann bei nicht erfüllten Auflagen für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt angedroht und festgesetzt werden.

Abschnitt 7 Benutzung von Grundstücken

§28

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, Grundstücke dauernd oder vorübergehend für Anlagen zum Leitungstransport, zur Umspannung, Umformung, Regelung, Schaltung, Speicherung und Verdichtung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (Energiefortleitungsanlagen) mitzubenutzen. Das Recht zur dauernden Mitbenutzung für Anlagen, die nicht dem Leitungstransport dienen, besteht nur, wenn je Einzelanlage <1 68 m² Fläche erforderlich ist.

(2) Die Mitbenutzung ist grundsätzlich zu vereinbaren, und zwar bei dauernder Mitbenutzung mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks oder, soweit am Grundstück ein genossenschaftliches Bodennutzungsrecht besteht, mit der Genossenschaft, bei vorübergehender Mitbenutzung mit dem Nutzungsberechtigten. Der Partner der Vereinbarung, dessen Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden, kann vom Energieversorgungsbetrieb eine angemessene Entschädigung verlangen.

(3) Bei dauernder Mitbenutzung kann der Nutzungsberechtigte das Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks fristlos kündigen oder, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks mindestens teilweise fortgesetzt werden kann, verlangen, daß das Vertragsverhältnis entsprechend verändert wird.

(4) Das Mitbenutzungsrecht geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des Energieversorgungsbetriebes über. Es verpflichtet den jeweiligen Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks und, auch bei dauernder Mitbenutzung, den jeweiligen Nutzungsberechtigten; eine nochmalige Entschädigung wird nicht gewährt.

§29

(1) Kommt die Vereinbarung über das Mitbenutzungsrecht nicht zustande, kann das Mitbenutzungsrecht auf Antrag des Energieversorgungsbetriebes durch Entscheidung des zuständigen Rates des Kreises begründet werden.

(2) Der Rat des Kreises hat vor der Entscheidung die Betroffenen anzuhören und die Stellungnahme des zuständigen Rates der Stadt bzw. Gemeinde einzuholen.

(3) Der Rat des Kreises hat erforderlichenfalls zugleich über die Art und die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Sie richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften über Entschädigung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks und Nutzungsberechtigter über die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht einigen. Den Antrag hat der Nutzungsberechtigte zu stellen.

§30

(1) Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist verpflichtet, nach Begründung des Mitbenutzungsrechts seine Rechte so auszuüben, daß der sichere Betrieb und die Instandhaltung der Energiefortleitungsanlagen jederzeit, die Errichtung, Änderung und Beseitigung der Energiefortleitungsanlagen während des vereinbarten Zeitraums möglich sind und daß die dafür geltenden Sicherheitsbestimmungen, eingehalten werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet,

1. die festgelegten Abstände von Aufwuchs, Bauwerken und sonstigen Gegenständen zu Energiefortleitungsanlagen einzuhalten;
2. Anpflanzungen in einem bestimmten Abstand zur Achse der Energiefortleitungsanlagen zu unterlassen und Aufwuchs zu beseitigen, soweit er Anlagen stören oder gefährden kann;
3. dem Energieversorgungsbetrieb zu gestatten, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Arbeiten, die den Ausführenden oder die Energiefortleitungsanlagen gefährden könnten, sind vorher mit dem Energieversorgungsbetrieb abzustimmen.